



Geschäftszeichen:
AUWR-2022-447932/35-Ku

Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Kutscher
Tel: (+43 732) 77 20-13486
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 12.05.2026

Niederndorfer Kieswerke – Transportbeton Gesellschaft m.b.H
Römerstraße 48, 4800 Attnang-Puchheim;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubaufbereitungsanlage,
Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

- Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 09.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH, Ziviltechnikergesellschaft, Karl-Lötsch-Straße 10, 4840 Vöcklabruck, hat, im Namen der Niederndorfer Kieswerke – Transportbeton Gesellschaft m.b.H., Römerstraße 48, 4800 Attnang-Puchheim, beim Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubaufbereitungsanlage zur Herstellung verwertungsfähiger Bodenaushubbestandteile sowie zur Herstellung von Recyclingbaustoffen auf einer Teilfläche der Parzellen 3180 und 3181/1, KG Redlham, Ortsgemeinde Redlham, angesucht.

Durch dieses Vorhaben sollen technisch verwertungsfähige Bodenaushubmaterialien, welche bislang in der Bodenaushubdeponie Redlham abgelagert werden, zu bautechnisch verwertungsfähigen Recyclingbaustoffen aufbereitet werden, deren Eigenschaften mit jenen von primären mineralischen Rohstoffen vergleichbar sind.

Die antragsgegenständliche Bodenaushubaufbereitungsanlage ist für eine Durchsatzleistung von rund 30.000 t an verwertungsfähigen Bodenaushubmaterialien geplant.

Die angelieferten Bodenaushubmaterialien sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Korngrößenzusammensetzung bzw. -verteilung mit einer mobilen Behandlungsanlage (kombinierte Brech- und Siebanlage) zu verwertungsfähigen Fraktionen aufbereitet bzw. klassiert werden. Da die Aufbereitung wiederkehrend mit mehr als 100 Stunden pro Jahr geplant ist, handelt es sich dabei um eine Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 01.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026 am Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Veranstaltungssaal Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham	
Datum: Donnerstag, 09.07.2026	Zeit: 9.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Bodenaushubaufbereitung Redlham, Einreichoperat gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002, Niederndorfer Kieswerke – Transportbeton Gesellschaft m.b.H., Römerstraße 48, 4800 Attnang-Puchheim, GZ. 2109215, Konsolidiert am 10.04.2026; Projektmappe der SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck	
Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham	Datum, Zeit: vom 01.06.2026 bis 08.07.2026 während der Amtszeiten (Tel. 07674 62279)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm
§ 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 10/2002 idgF.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag:

Mag. Sandra Kutscher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.